

Satzung
über die Erhebung von Hundesteuern in der Hansestadt Stendal
(Hundesteuersatzung)
(Lesefassung einschließlich der 1., 2. und 3. Änderung, gültig ab 01.01.2026)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), sowie aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i.d.F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 04.03.2013 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

Geändert durch die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Hansestadt Stendal (1. Änderung Hundesteuersatzung); beschlossen vom Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 14.10.2019

Zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Hansestadt Stendal (2. Änderung Hundesteuersatzung); beschlossen vom Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 03.07.2023

Zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Hansestadt Stendal (3. Änderung Hundesteuersatzung); beschlossen vom Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 13.10.2025

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet der Hansestadt Stendal.

§ 2
Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushalts oder Betriebsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuerbefreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von einem Monat überschreitet.

- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Steuerpflicht während des Kalenderjahres der Rest des Jahres. Die Steuerpflicht beginnt am Ersten des Monats,
1. in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird;
 2. in dem ein Hundewelpen drei Monate alt geworden ist;
 3. der dem Monat folgt, in dem der Halter mit einem Hund aus einer anderen Gemeinde zugezogen ist oder
 4. in dem der Zeitraum von einem Monat in den Fällen des § 2 Abs. 3 überschritten wird.
- (2) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung endet. Wird die Beendigung der Hundehaltung verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitpunktes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (2) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages an die Hansestadt Stendal zu entrichten. In besonderen Härtefällen können davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt werden.
- (3) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
1. für den ersten Hund **84,00 Euro**
 2. für den zweiten Hund **108,00 Euro**
 3. für den dritten Hund **144,00 Euro**.
- Für jeden weiteren gehaltenen Hund wird ein Aufschlag von 36,00 Euro erhoben.

- (2) Bei der Veranlagung werden alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde angerechnet, auch wenn diese auf verschiedene Halter angemeldet sind.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck nach § 7 hinlänglich geeignet sind.
- (2) Der Antrag ist mit dem erforderlichen Nachweis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Hansestadt Stendal zu stellen. Bei verspätetem Antrag oder bei fehlendem Nachweis der Voraussetzungen wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 5 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuerbefreiung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Steuerbefreiungen werden nur gewährt, wenn gegen den Antragsteller in den letzten zwei Jahren keine Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet oder rechtskräftig abgeschlossen wurden, welche im direkten Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierführung stehen. Der Antragsteller hat dies durch Erklärung zu versichern.
- (5) Die Hansestadt Stendal ist berechtigt, zur Überprüfung des Fortbestandes der Voraussetzungen der Steuerbefreiung Nachweise anzufordern. Sofern der Hundehalter der Aufforderung zur Nachweiserbringung nicht fristgerecht nachkommt, kann die Steuerbefreiung widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

§ 7

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
1. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
 2. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen, sofern bei diesen Personen die Merkmale „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ anerkannt wurden;
 3. Hunde, die als Such-, Sanitäts- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten (z. B. Johanniter-Unfall-Hilfe, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Malteser Hilfsdienst) verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung erfolgreich abgelegt haben; die Prüfungsbescheinigung des Hundes sowie die Bescheinigung der jeweiligen Hilfsorganisation über die Verwendung als Such-, Sanitäts- oder Rettungshund sind vorzulegen;

4. Hunde, die als Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten verwendet werden, sofern diese a) Inhaber des Jagdscheines sind, b) ein Pachtverhältnis in Form eines behördlichen Vermerkes im Jagdschein oder einen Jagderlaubnisschein vorweisen können und c) der Hund eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt hat; der Jagdschein sowie die einmalige Bestätigung über die Jagdausübungsberechtigung des Hundehalters sowie die Prüfungsbescheinigung des Hundes sind vorzulegen;
 5. Hunde, die als Herdenschutz Hunde verwendet werden; eine entsprechende Zertifizierung des Hundes ist vorzulegen; als Zertifizierung wird die Zucht- und Ausbildungsprüfung der Arbeitsgemeinschaft Herdenschutz Hunde e. V. Brandenburg oder eine vergleichbare Prüfung anerkannt; ab einer Herdengröße von min. 100 Nutztieren werden zwei Herdenschutz Hunde von der Steuer befreit; bei einer Herdengröße ab 200 Nutztieren wird für jeweils weitere 100 Nutztiere ein zusätzlicher Hund von der Steuer befreit;
 6. Hunde, die als Therapiebegleithunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung erfolgreich abgelegt haben; die Prüfungsbescheinigung des Hundes sowie die Bescheinigung über den Einsatz als Therapiebegleithund sind vorzulegen;
 7. Hunde, die als Besuchshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung erfolgreich abgelegt haben; die Prüfungsbescheinigung des Hundes sowie die Bescheinigung über den Einsatz als Besuchshund sind vorzulegen.
 8. Hunde, die nach dem 01.01.2024 mit Vertrag aus einem Tierheim oder Tierschutzverein mit Sitz im Landkreis Stendal erworben wurden, für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Hansestadt Stendal zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat, auch dann nach den Steuersätzen des § 5 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.
 - (3) Die Steuerbefreiung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
 - (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Hansestadt Stendal anzuzeigen.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Hansestadt Stendal kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Hansestadt Stendal die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben und nachzuweisen, die hierfür erheblich sind.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Hundehaltung oder Zuzug mit Hund aus einer anderen Gemeinde bei der Hansestadt Stendal anzumelden. Die gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren verkürzten Meldepflichten bleiben davon unberührt. In den Fällen des §2 Abs. 3 S. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Monatsfrist erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem dieser veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus dem Stadtgebiet der Hansestadt Stendal verzogen ist, bei der Hansestadt Stendal abzumelden.
- (3) Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind mit der Abmeldung der Name und die vollständige Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben. Im Falle der tierärztlichen Euthanasierung ist eine Bescheinigung des Tierarztes vorzulegen.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, so ist der Hundehalter verpflichtet, dies innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Befreiung der Hansestadt Stendal anzuzeigen.
- (5) Unabhängig von der Anzeigepflicht ist die Hansestadt Stendal berechtigt, durch Nachfrage bei einzelnen Einwohnern zu ermitteln, ob auf deren Grundstück und/oder in deren Haushalt Hunde gehalten werden. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden. Die Hundehalter, Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung über die auf dem Grundstück und/oder im Haushalt gehaltenen Hunde verpflichtet.

§ 10

Hundesteuermarken, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung

- (1) Die Hansestadt Stendal gibt für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke aus. Bis zur Übersendung neuer Steuermarken behalten die ausgegebenen Marken ihre Gültigkeit.
- (2) Bei Beschädigung der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke unentgeltlich ausgehändigt, wenn die beschädigte Marke der Hansestadt Stendal zurückgegeben wird.
- (3) Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter gegen Gebühr eine Ersatzmarke ausgehändigt.
- (4) Der Hundehalter oder Hundeführer darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der an den Halter ausgegebenen, gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke führen oder laufen lassen. Die geltenden Regelungen zur Anleinplicht sind dabei zu beachten.
- (5) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, den Beauftragten der Hansestadt Stendal die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Hansestadt Stendal zurückzugeben.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 9 Abs. 1 S. 1 einen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Hundehaltung oder Zuzug mit Hund aus einer anderen Gemeinde bei der Hansestadt Stendal anmeldet,
 2. entgegen § 9 Abs. 2 den Hund nicht innerhalb von zwei Wochen nachdem dieser veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder eingegangen ist oder nach dem der Halter aus dem Stadtgebiet der Hansestadt Stendal verzogen ist, bei der Hansestadt Stendal abmeldet,
 3. entgegen § 9 Abs. 3 S. 1 im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person nicht mit der Abmeldung den Namen und die vollständige Anschrift des neuen Hundehalters angibt,
 4. entgegen § 9 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Hansestadt Stendal anzeigt,
 5. entgegen § 9 Abs. 5 S. 3 als Auskunftspflichtiger nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 6. entgegen § 7 Abs. 4 die Voraussetzungen für einen Wegfall einer Steuerbefreiung nicht innerhalb von zwei Wochen nach deren Wegfall bei der Hansestadt Stendal anzeigt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 10 Abs. 4 Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene, gültige und sichtbar befestigte Steuermarke führt oder laufen lässt,
 2. entgegen § 10 Abs. 5 die Steuermarke den Beauftragten der Hansestadt Stendal auf Verlangen nicht vorzeigt,
 3. entgegen § 10 Abs. 6 nach Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht zurückgibt, handelt ordnungswidrig i. S. des § 8 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 13

Übergangsbestimmungen

Vor In-Kraft-Treten der Satzung erteilte Steuerbescheide behalten ihre Gültigkeit, bis neue Bescheide erlassen werden.

§ 14

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Stendal vom 11.09.2000, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.12.2008, außer Kraft.
- (2) In der Ortschaft Heeren tritt diese Satzung am 01.01.2014, in den Ortschaften Möringen, Nahrstedt, Staats, Uchtsprunge, Uenglingen und Volgfelde am 01.01.2015 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den **XX.XX.2025**

Bastian Sieler

(LS)

Oberbürgermeister